

L-GAV – gut für alle
CCNT – bonne pour tous
CCNL – bene per tutti

Kontrollstelle für den L-GAV | Dufourstrasse 23 | Tel 061 227 95 55
Office de contrôle de la CCNT | Postfach 357 | Fax 061 227 95 60
Ufficio di controllo del CCNL | 4010 Basel | info@l-gav.ch

www.gut-fuer-alle.ch | www.bonne-pour-tous.ch | www.bene-per-tutti.ch

An die dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes unterstellten Betriebe

Basel, Anfang April 2018

**Wichtige Information – bitte beachten:
Mindestlöhne steigen per 1. April 2018 um 0.5 Prozent**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie darüber orientieren, dass die Mindestlöhne im Gastgewerbe für das laufende Jahr angehoben werden. Sie steigen ab dem 1. April 2018, respektive für Saisonverträge ab der Sommersaison 2018, um rund 0.5 Prozent.

Entsprechend erhalten Sie beigelegt die Aufstellung über die neuen Mindestlöhne. Diese werden nach Art. 10 und Art. 11 des Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes (L-GAV, Stand 1. Januar 2017) auf den 1. April 2018 respektive bei Saisonarbeitsverträgen auf Beginn der Sommersaison 2018 erhöht. Die Wintersaison dauert spätestens bis zum 30. April 2018; die Sommersaison beginnt ab dem 1. Mai 2018.

Die Sozialpartner verhandeln gemäss Art. 34 L-GAV jährlich über eine Anpassung der Mindestlöhne. Es sind dies auf Arbeitnehmerseite die Hotel & Gastro Union, die Syna und die Unia, auf der Arbeitgeberseite GastroSuisse, hotelleriesuisse sowie die Swiss Catering Association SCA.

Die Verbände waren sich bei den Verhandlungen über die Mindestlöhne für das laufende Jahr uneinig über die Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftslage auf das Gastgewerbe. Die Arbeitnehmerseite hat daher das zuständige Schiedsgericht (p.A. Obergericht des Kantons Bern) angerufen. Dieses hat nun mit Entscheid vom 19. März 2018 die neuen Mindestlöhne festgelegt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, besten Dank.

Freundliche Grüsse

Namens der Vertragsverbände:

Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes

Beilage:

Neue Mindestlöhne gemäss L-GAV, Artikel 10 und Artikel 11

Eine Kampagne des Gastgewerbes – une campagne de l'hôtellerie-restauration – una campagna dell'industria alberghiera-ristorazione

HOTEL & GASTRO
UNION
SEIT 1896

syna

UNIA
Die Gewerkschaft
Le Syndicat
Il Sindacato

SCA
SwissCateringAssociation

GASTRO SUISSE
Für Hotellerie und Restauration

hotelleriesuisse
Swiss Hotel Association

Art. 10 Mindestlöhne

1 Mindestlohnsätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter, die das 18. Altersjahr vollendet haben

ab 1.4.2018
(resp. SS 2018)

I a) Mitarbeiter ohne Berufslehre CHF 3435.-
b) Mitarbeiter ohne Berufslehre mit erfolgreich absolviertem Progresso-Ausbildung CHF 3637.-

II Mitarbeiter mit einer 2-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsatest oder gleichwertiger Ausbildung CHF 3737.-

III a) Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger Ausbildung CHF 4141.-
b) Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger Ausbildung und 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV CHF 4243.-

IV Mitarbeiter mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 Bst. a) BBG CHF 4849.-

Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag kann der Mindestlohn der Stufe I, II oder III a während einer Einführungszeit um maximal 8% gesenkt werden.

Bei der Stufe I dauert die Einführungszeit längstens 12 Monate, wenn der Mitarbeiter zuvor nie mindestens 4 Monate bei einem Betrieb angestellt war, der diesem Vertrag unterstellt ist. In den anderen Fällen dauert die Einführungszeit längstens 3 Monate. Nicht zulässig ist diese Lohnreduktion bei einem Stellenantritt beim gleichen Arbeitgeber oder im gleichen Betrieb, wenn der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsverhältnissen weniger als 2 Jahre beträgt.

Bei der Stufe II und III a kann nur bei erstmaliger Beschäftigung in einem diesem Vertrag unterstellten Betrieb eine Einführungszeit von längstens 3 Monaten vereinbart werden.

2 Von den Mindestlöhnen gemäss Artikel 10 Ziffer 1 sind ausgenommen:

- über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren,
- vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedererholungs- oder Förderungsprogrammen,
- Praktikanten gemäss Artikel 11.

3 Im Streitfall befindet die Paritätische Aufsichtskommission über die Einstufung eines Mitarbeiters, über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder über eine Ausnahme von den Mindestlöhnen.

Art. 11 Mindestlohn für Praktikanten

- 1 Studierende, die als Teil einer Ausbildung ein Praktikum absolvieren, haben Anspruch auf einen monatlichen Bruttolohn von mindestens CHF 2190.–,
 - wenn sie den Lehrgang an einer Hotelfachschule als Bestandteil eines anerkannten Bildungsganges nach dem Schweizerischen Berufsbildungsgesetz absolvieren, oder
 - wenn sie den Lehrgang an einer kantonal anerkannten Fachhochschule absolvieren, oder
 - wenn sie den Lehrgang an einer Bildungsinstitution im Ausland absolvieren, die von einer schweizerischen Organisation der Arbeitswelt der Branche und der Aufsichtskommission des L-GAV anerkannt ist und mit der eine gültige Vereinbarung zur Zusammenarbeit besteht, oder
 - wenn sie den Lehrgang an einer Hotelfachschule absolvieren, die von der Aufsichtskommission L-GAV anerkannt ist.
- 2 Beiträge des Praktikumsbetriebes an die Fachschule sind nicht Bestandteil des obgenannten Mindestlohnes.
- 3 Abzüge vom Praktikantenlohn zugunsten der Schule sind nicht zulässig.